



## Vereinssatzung (geänderte Fassung vom 13.08.2008)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### 1.1

Der Verein führt den Namen »European Route of Industrial Heritage« abgekürzt ERIH.

#### 1.2

Der Verein führt, nach Eintragung in das Vereinsregister, den Namenszusatz »eingetragener Verein«, abgekürzt »e.V.«.

#### 1.3

Der Sitz des Vereins ist Köln, Deutschland. Der Vereinssitz kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.

#### 1.4

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.10. bis 30.09.

### § 2 Zweck des Vereins

#### 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### 2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Völkerverständigung sowie des Denkmalschutzes. Der Verein will dazu beitragen, die europäischen Dimensionen der Technik, Sozial- und Kulturgeschichte des Zeitalters der Industrialisierung zu erforschen, die Kenntnisse über diesen Geschichtsabschnitt einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen und den Erhalt von Kulturdenkmälern dieser Epoche zu fördern.

#### 2.3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhalt und Entwicklung der „European Route of Industrial Heritage“,
- Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne des Satzes,



- Herausgabe von Publikationen,
- Durchführungen von Veranstaltungen wie Kongressen, Symposien, Arbeitstagen usw., auch in Zusammenarbeit mit anderer Organisationen,
- Finanzielle und organisatorische Beteiligung an Objekten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Förderung der Erhaltung des industriellen Erbes.“

## 2.4

Der Verein verfolgt seine Ziele nach dem Prinzip der Gleichheit von politischer Weltanschauung, Rasse, Geschlecht und Religion und diskriminiert seine Mitglieder nicht entgegen dieser Prinzipien.

## 2.5

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## 2.6

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## 2.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Eintritt der Mitglieder**

#### 3.1.1

Mitglied kann jede Person werden, die im Vereinssinne tätig werden will.

#### 3.1.2

Mitglieder können auch juristische Personen, wie Vereine, Verbände und Körperschaften öffentlichen Rechts, werden.

#### 3.1.3

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder (Friends of ERIH/ERIH Freundeskreis); Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### 3.1.4

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer den Kriterien entspricht, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Aufnahme, im Sinne seiner Satzung, besonders nützlich erscheint. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mitglieder des Freundeskreis kann jede Person werden, die die Arbeit des Vereins allgemein unterstützen will.

### 3.1.5

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Kandidat die Mitgliederversammlung auffordern, darüber zu entscheiden.

## 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 3.2.1

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Fördermitglieder haben Diskussions-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### 3.2.2

Die Mitglieder sind verpflichtet: die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, mit dem Vereinsvermögen sparsam umzugehen, und es ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden, den Beitrag satzungsgemäß zu entrichten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Tod.

### 3.3.1

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung ist jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum Ende des III. Quartals (Datum des Posteinganges) beim Vorstand eingegangen sein, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht um ein weiteres Jahr.

### 3.3.2

Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigt oder beeinträchtigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss dazu vorher gehört werden. Als Ausschlusskriterium gilt auch jede Veränderung gegenüber den Aufnahmekriterien, die bei der Aufnahme zu Grunde lagen. Potenzielle Ausschlussverfahren sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung immer zuerst zu behandeln.



### 3.3.3

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf aufrückständige Beitragsforderungen.

## § 4 Beiträge

Jedes Mitglied muss einen Beitrag in einer Summe für das laufende Geschäftsjahr zahlen. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und ggf. der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muß bargeldlos, in der Regel spätestens bis zum 31. Oktober jeden Geschäftsjahres, überwiesen werden. Versäumte Beitragspflicht kann als vereinschädigendes Verhalten angesehen werden.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung von Beiräten beschließen, der den Verein und seinen Vorstand in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit unterstützt.

### 5.1 Der Vorstand

#### 5.1.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern (die genauer Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung), nur diese haben Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

1. Der/die Präsident/in repräsentiert den Verein nach innen und außen und leitet die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung
2. Der/die Vize-Präsidentin vertritt den/die Präsident/in im Auftrag des/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung
3. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Prinzipien kaufmännischer Buchhaltung

#### 5.1.2

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister (ordentliche Vorstandmitglieder). Zwei ordentliche Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Erklärungen, in denen der Verein Verpflichtungen gegenüber Dritten eingeht, bedürfen der Schriftform und sind dementsprechend von mindestens zwei ordentlichen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

#### 5.1.3

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen.

#### 5.1.4

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer/innen für spezielle Aufgaben kooptieren. Solche Beisitzer/innen für spezielle Aufgaben können auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer/innen für spezielle Aufgaben besitzen kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen

#### 5.1.5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### 5.1.6

Ein gewählter Vorstand gibt sich bei seiner ersten Sitzung eine Vorstandsordnung, die auch die Arbeitsverteilung im Vorstand umfasst. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und legt diese in Protokollen nieder. Diese sind den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

#### 5.1.7

Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

### 5.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung ist in Textform (Brief, Fax oder e-Mail) zu verfassen. Die Einberufung hat mindestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist. Spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung in Textform zu versenden. Auch diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) versandt worden ist.

#### 5.2.1

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung durch schriftlich bevollmächtigte, anwesende Mitglieder ist möglich. Beschlüsse werden durch Zuruf gefasst, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder wenn keiner von beiden anwesend ist von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Die Beschlüsse in der

Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie bei Satzungsänderungen den Wortlaut der geänderten Bestimmungen.

## 5.2.2

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Formulierung einer Geschäftsordnung auf der Basis der Satzung
2. Festlegung der Beiträge und ggf. Umlagen
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl zweier Kassenprüfer auf Dauer von einem Jahr. Diese haben das Recht, die Buchführung des Vereins jederzeit zu prüfen, worüber sie der Mitgliederversammlung berichten.
5. Entgegennahme der inhaltlichen und finanziellen Jahresberichte
6. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
7. Erteilung der Entlastung für die Arbeit des Vorstandes
8. Diskussion und Abstimmung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
9. Verabschiedung des Wirtschaftsplans
10. Beschlussfassung über Fortentwicklung und Projekte des Netzwerks
11. Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Ernennung Ehrenpräsident
12. Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

## 5.3. Mitgliedergruppen

Mitglieder können sich zu regionalen, nationalen oder thematischen Mitgliedergruppen zusammenschließen, um die Arbeit des Vereins zu gestalten. Diese Mitgliedergruppen können sich nach ihren Bedürfnissen organisatorisch frei ausgestalten. Ihre Arbeit unterliegt den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und allgemein der Satzung des Vereins. Sie haben insbesondere kein selbständiges juristisches Vertretungsrecht und keine finanzielle Eigenverantwortung. Vorstand und Mitgliederversammlung können aber Aufgaben oder Teile von Aufgaben zur Erledigung und im Auftrag auf die Mitgliedergruppen übertragen. Deren Ausführung unterliegt demnach in jedem Fall der Kontrolle und Verantwortung von Vorstand und Mitgliederversammlung.

## 5.4 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung des Vereins und seines Vorstands in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit können Arbeitsgruppen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen werden.

## § 6 Vereinsauflösung

### 6.1

Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Versammlung muss in der Folge zur Abwicklung der Restgeschäfte drei Liquidatoren ernennen.

### 6.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Koblenzer Straße 75  
53177 Bonn,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.